

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Gewalt in Kultur und Gesellschaft, M.A.
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule reicht ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags nach. (§ 20 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Hochschulische Kooperationen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23f.):

Der Kooperationsvertrag zwischen der FernUniversität Hagen und der RUB bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der beiden Universitäten (vgl. Akkreditierungsbericht, S.23f.). Er liegt den Antragsunterlagen als Entwurf bei (vgl. *240306_selbstbericht_feu_gkg_anlagen.pdf*, ab S.39).

Die Kooperationsvereinbarung kommt den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 StudakVO im Grundsatz nach, muss aber in einer von allen Parteien unterzeichneten Fassung vorliegen. Da ein solches Exemplar zurzeit nicht vorliegt, erteilt der Akkreditierungsrat die folgende Auflage: "Die Hochschule reicht ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags nach."

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Gewalt in Kultur und Gesellschaft“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

